OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608260/3/StB

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.02.2026, GZ: VStV/925302364998/2025, wegen einer Übertretung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 12.02.2026, GZ: VStV/925302364998/2025, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 19.12.2025, 15:36 Uhr, in B-Straße, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein. Aufgrund dieser Übertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe nach § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz in Höhe von 1.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Tage, 1 Stunde) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit undatiertem Schriftsatz Beschwerde (eingelangt bei der bB am 17.03.2026), in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass er den Polizisten seinen gültigen ungarischen Führerschein gezeigt habe und er somit im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 01.04.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. In weiterer Folge wurden vom erkennenden Gericht ergänzende Ermittlungen insofern durchgeführt als eine Abfrage im zentralen europäische Fahrerlaubnis-Netzwerk (RESPER GDLD (Get Driver License Details)) vorgenommen wurde. Daraus geht hervor, dass der Bf seit 16.05.2025 eine gültige ungarische Lenkberechtigung mit der Nummer: bbb, ua. für die Klassen B und B1, befristet bis zum 15.05.2030, besitzt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und durch eigene Ermittlungen.

Diese ergaben zusammengefasst, dass der Bf zum Tatzeitpunkt (19.12.2025) im Besitz einer gültigen ungarischen Lenkberechtigung (Nummer: bbb, Klassen: AM, A, A1, A2, B, B1, C, C1, T, K) mit einem Gültigkeitszeitraum von 16.05.2025 bis

15.05.2030 gewesen ist. Demnach geht der Tatvorwurf, wonach der Bf nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B gewesen sei, ins Leere. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der im Akt der bB enthaltene Entzugsbescheid an eine andere Person als den Bf adressiert ist.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), StF: BGBl. I Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

III.2. Da der Bf zum Tatzeitpunkt im Besitz einer gültigen ungarischen Lenkberechtigung der Klasse B gewesen ist, war der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht erfüllt. Da der Bf die ihm vorgeworfene Tat somit nicht begangen hat, war das Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Fragen zur Gültigkeit eines ausländischen Führerscheins sind immer einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha